

Antrag Nr.



FRAKTION IM RAT DER STADT ESSEN

An den Vorsitzenden des
Haupt- und Finanzausschusses
Oberbürgermeister Reinhard Paß

Severinstr. 1, 45127 Essen
Telefon (02 01) 17 54 33 11
Fax (02 01) 17 54 33 18
http:// www.linksfraktion-essen.de
E-Mail info@linksfraktion-essen.de

22.06.2010

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeiten
Haupt- und Finanzausschuss / Rat der Stadt	23.06.2010 / 30.06.2010	Empfehlung / Entscheidung

Haushaltsberatungen

hier: Vorlage 0971/2010/4, Teilnehmerentgelte der Volkshochschule

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Paß,

unsere Fraktion beantragt

**Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt,
der Rat der Stadt beschließt:**

Der Beschlussentwurf wird in der Anlage 1 beigefügten Entgeltregelung mit der Neufestsetzung der Teilnehmerentgelte der Volkshochschule der Stadt Essen ab 01.08.2010 in folgenden Punkten geändert:

A) 1.4 Sonderentgelte

Für die Teilnahme an den Lehrgängen zum Erwerb schulischer Abschlüsse wird pro Semester eine Kostenbeteiligung von weiterhin 50,00 Euro erhoben. Bei erfolgreicher Versetzung bleibt es bei der Ermäßigung der Kostenbeteiligung auf 25,00 Euro.

B) 4. Ermäßigungen / 5. Befreiungen

Streichung des ersten Absatzes von Punkt 4 sowie Beibehaltung von Punkt 5 „Befreiungen“, jedoch angepasst auf 12,00 € je Belegung.

Begründung:

A) 1.4 Sonderentgelte

Die vorgeschlagene Erhöhung um 50 v. H bei der Kostenbeteiligung an Lehrgängen zum Erwerb schulischer Abschlüsse ist unverhältnismäßig. Sie trifft überwiegend diejenigen EssenerInnen, welche durch den nachträglichen Erwerb eines schulischen Abschlusses (i. d. R Hauptschulabschluss) ihre Chancen auf Zugänge zum Arbeitsmarkt bzw. weiterer schulischer Qualifikationen erhöhen müssen.

Diese Personengruppe mit einer 50%-igen Erhöhung an der Kostenbeteiligung zu belasten, steht in keinem Verhältnis zu den hieraus ggf. zu erwartenden Mehreinnahmen von in Höhe von rund 10.000,- Euro. Keineswegs ist davon auszugehen, dass diese Kostenbeteiligungen regelmäßig im Rahmen von Maßnahmen gemäß SGB II übernommen werden. Die laut Beschlussvorlage vorgesehene Erhöhung von 50 v. H. wird somit abgelehnt.

B) 4. Ermäßigungen / 5. Befreiungen

Keineswegs sieht die Verwaltungsvorlage eine durchaus tragbare Erhöhung der Kursgebühr für SGB II – Berechtigte u. ä. von 10,00 € auf 12,00 € vor. Durch die vorgesehene Streichung des Punktes 5 „Befreiungen“ bestünde künftig nicht mehr die Möglichkeit, die Kursgebühren auf einen Maximalbetrag zu beschränken, sondern es würden für diese Personengruppe regelmäßig 20% der regulären Kursgebühren fällig, mindestens jedoch 12,00 Euro. Dieser Wegfall einer Obergrenze bei Kursgebühren für Leistungsrechtigte nach SGB II sowie nach SGB XII Kapitel 3 und 4 wird abgelehnt.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Peter Leymann-Kurtz

Claudia Jetter